

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00001 vom 25. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00001 du 25 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00001 del 25 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? Der Bund und die Kantone gew?hren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 4-6 des Bundesgesetzes ?ber Erg?nzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erf?llen, Erg?nzungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Die Erg?nzungsleistungen bestehen aus der j?hrlichen Erg?nzungsleistung und der Verg?tung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 ELG).

???????? Personen mit Wohnsitz und gew?hnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Erg?nzungsleistungen, wenn sie (unter anderem) Anspruch haben auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG).

???????? Die j?hrliche Erg?nzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen ?bersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

1.2???? Ferner gew?hrt der Kanton Z?rich Beihilfen nach dem Gesetz ?ber die Zusatzleistungen zur eidgen?ssischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) gem?ss den dort festgelegten Bestimmungen.

1.3???? Die j?hrliche Erg?nzungsleistung ist unter anderem bei jeder ?nderung der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung zu erh?hen, herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 25 Abs. 1 lit. b der Verordnung ?ber die Erg?nzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). Sie ist bei Aufhebung der Rente auf den Beginn des Monats, in dem der Rentenanspruch erlischt, ebenfalls aufzuheben (Art. 25 Abs. 2 lit. a ELV).

2.???? Die Durchf?hrungsstelle war gem?ss auf Art. 25 Abs. 2 lit. a ELV grunds?tzlich verpflichtet, die Ausrichtung der Zusatzleistungen einzustellen.

???????? Nachdem das hiesige Gericht mit Urteil IV.2010.00404 vom 31. Mai 2012 die Verf?gung der IV-Stelle vom 22. M?rz 2010 aufgehoben hat und dieses Urteil nunmehr in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Beschwerdef?hrerin nach wie vor einen Anspruch auf Zusatzleistungen. Damit ist der Einspracheentscheid der Durchf?hrungsstelle vom 8. Dezember 2011 (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

3.???? Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdef?hrerin Anspruch auf eine Parteientsch?digung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit ? 34 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht ohne R?cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In

Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentscheidung von Fr. 1'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2011 aufgehoben.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Petra Oehmke

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage einer Kopie von Urk. 8

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.